

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2322 –**

Umsetzung der Altfallregelung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt

Auf der 159. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 18./19. November 1999 in Görlitz haben die Minister unter TOP 12 ein Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt, eine sogenannte Altfallregelung beschlossen.

Diese Regelung bleibt weit hinter den Forderungen von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen nach einer humanitären Lösung zurück, die ein Bleiberecht auch für alte, kranke, traumatisierte und behinderte Menschen beinhalten würde und die ohne engstirnigen Ausschluss von Sozialhilfebeziehern und Arbeitslosen auskäme. Von den 300 000 Menschen, für die sich Verbände und Kirchen eine Lösung erhofft hatten, werden vermutlich nur wenige tausend übrig bleiben.

Die auf der IMK beschlossene Altfallregelung folgt in erster Linie dem Leitgedanken der Rückführung und Abschiebung von Flüchtlingen und betont ausdrücklich, dass es kein Bleiberecht für Bürgerkriegsflüchtlinge und abgelehnte Asylbewerber gibt.

Eine Aufenthaltsbefugnis sollen Menschen nur in Ausnahmefällen erhalten und von den rigorosen Bedingungen soll wiederum nur in besonderen Härtefällen abgesehen werden. Die Fristen für den Aufenthalt in Deutschland liegen weit über den maximal fünf Jahren, die Nichtregierungsorganisationen gefordert hatten.

In den weiteren Ausführungen, die die zusätzlichen Voraussetzungen bestimmen, sind diverse Einzelheiten nicht eindeutig geregelt.

Insgesamt bleibt unklar, welche Spielräume die einzelnen Bundesländer haben, wie die weiteren Absprachen verlaufen werden und auf welche Personen die Altfallregelung letztlich Anwendung finden wird. Bei diesem Problem handelt es sich auch um eine Bundesangelegenheit, da die Durchführung der Altfallregelung durch den Bund zentral statistisch erfasst wird und die Bundesregierung politisch in diesem Prozess involviert ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. a) Auf welchem Weg werden die antragsberechtigten Personen von Bund und Ländern über die nun getroffene Regelung informiert?
- b) Beabsichtigen die Bundesregierung oder die Länder schriftliche Erläuterungen zu der nun beschlossenen Altfallregelung, um die genauen Modalitäten und Voraussetzungen für Flüchtlinge verständlich machen?

Zu a)

Die Geschäftsstelle der Innenministerkonferenz stellt den Wortlaut des Beschlusses der Innenministerkonferenz über ein Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt vom 18./19. November 1999 auf Anforderung zur Verfügung. Im Übrigen werden Personen, für die diese Regelung in Betracht kommt, durch die Ausländerbehörden über deren Einzelheiten und ihre Anwendung im Einzelfall informiert.

Zu b)

Der Beschluss der Innenministerkonferenz wird auf der Grundlage von § 32 des Ausländergesetzes, also durch Anordnungen der obersten Landesbehörden umgesetzt. Weil es sich hierbei um Regelungen der Länder handelt, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung für schriftliche Erläuterungen. Das nach § 32 des Ausländergesetzes erforderliche Einvernehmen wurde bei der Innenministerkonferenz mit Bezug auf den Wortlaut des Beschlusses erteilt. Die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden zur Anwendung des Beschlusses wird daneben durch Erlasse geregelt. Ob die Länder auch schriftliche Erläuterungen für die begünstigten Personen beabsichtigen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Auf welche Übersichten bzw. Untersuchungen stützen die Bundesregierung und die Länder ihre nach der Tagung verbreitete Erklärung, dass etwa 20 000 Personen in den Genuss der neuen „Altfallregelung“ kommen werden?

Die Einschätzung, dass voraussichtlich etwa 23 000 Personen von der Regelung begünstigt werden, stützt sich auf Angaben aus dem Ausländerzentralregister sowie auf Erfahrungen mit der als Härtefallregelung bezeichneten Altfallregelung von 1996.

3. Warum wurden traumatisierte Lagerhäftlinge und vergewaltigte Frauen aus der Bundesrepublik Jugoslawien, aus dem Kosovo und aus Bosnien-Herzegowina nicht in die Altfallregelung einbezogen und wie soll mit diesen Menschen verfahren werden?

Die differenzierte Beschlusslage der Innenministerkonferenz zur Rückführung von ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina trägt, nach Meinung aller Innenminister und -senatoren, sowohl der Lage vor Ort als auch den Interessen der Betroffenen Rechnung. Desgleichen besteht zwischen den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder Einigkeit darüber, dass alle jugoslawischen Staatsangehörigen, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, in ihre Heimat zurückkehren müssen.

4. In welchem Umfang sind Menschen aus Staaten, mit denen ein Rückübernahmeabkommen besteht, von der Altfallregelung ausgeschlossen und wenn ja, warum?

Von den Angehörigen derjenigen Staaten, mit denen ein Rückübernahmeabkommen besteht, sind diejenigen aus Bosnien und Herzegowina sowie der Bundesrepublik Jugoslawien von der Regelung ausgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. a) Welche Folge hat unverschuldete Arbeitslosigkeit bei Personen, die die Altfallregelung in Anspruch nehmen wollen?
- b) Können Flüchtlinge im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine einheitliche Verwaltungspraxis in den Bundesländern erwarten oder gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern?

Zu a)

Die Regelung sieht vor, dass der Lebensunterhalt der Familie oder der alleinstehenden Person am 19. November 1999 durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein muss. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen bei Auszubildenden, Ausländerfamilien mit Kindern, Alleinerziehenden mit kleinen Kindern sowie erwerbsunfähigen Personen gemacht werden. Die Einbeziehung von Personen, deren Arbeitslosigkeit allein darauf beruht, dass die Erwerbstätigkeit durch eine Anordnung der Ausländerbehörde ausgeschlossen wurde, wird durch die Länder geregelt.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 1 b) wird verwiesen.

6. Ist es richtig, dass auch kranke, behinderte und alte Menschen sowie Eltern von Kindern trotz eingeschränkter Arbeitsfähigkeit für die Inanspruchnahme der „Altfallregelung“ eine geregelte Arbeit nachweisen müssen und wenn ja, warum?

Auf die Antwort zu Frage 5 a) wird verwiesen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, bei wie viel Migrantinnen bzw. Migranten und Flüchtlingen, die aus Gründen ihres Alters, einer Krankheit, einer Traumatisierung oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind,
 - a) der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist,

- b) der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft nicht gesichert ist,
- c) wie viele Personen finanzielle Unterstützung aus Beitragsleistungen erhalten?

Nein.

8. Erhalten Familien mit mehreren Kindern, die wegen des Ausschlusses vom Anspruch auf Kindergeld in der Regel auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind, eine Aufenthaltsbefugnis nach dieser Altfallregelung und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 a) wird verwiesen.

9. Werden für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Ausnahmen bei den Voraussetzungen gemacht, um ihnen einen Erwerb einer Aufenthaltsbefugnis zu erleichtern, und wenn nein, warum nicht?

Unbegleitete Minderjährige werden von der jetzt verabschiedeten Altfallregelung, ebenso wie von der vorausgegangenen Altfallregelung aus dem Jahr 1996, nicht erfasst. Unbegleitete Minderjährige sind bewusst nicht in diese Regelungen einbezogen worden, um jeden Anreiz dafür auszuschließen, dass Eltern ihre Kinder mit dem Ziel nach Deutschland schicken, so die Voraussetzungen für den eigenen Zuzug zu schaffen. Unbegleitete Minderjährige können deshalb nicht wie minderjährige Kinder von Asylbewerberfamilien behandelt werden. Sie erhalten keine Aufenthaltsbefugnis, auch wenn sie vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind.

10. Wie definieren die Bundesländer die Bedingung des „ausreichenden Wohnraums“?
- a) Definiert jedes Bundesland selbst diese Bedingung oder wird es eine bundesweit einheitliche Vorschrift geben?
 - b) Wenn es bereits eine oder mehrere Festlegungen gibt: wie viel Quadratmeter pro Person werden als Bedingung definiert (bitte entweder bundesweit oder nach Bundesland einzeln auflühren)?
 - c) Ist die Bedingung „ausreichender Wohnraum“ auch beim Aufenthalt in Wohnheimen möglich?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder bei der Prüfung, ob ausreichender Wohnraum vorhanden ist, dieselben Maßstäbe anlegen, wie bei der

Prüfung der Familiennachzugsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes. Der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz sieht hierzu vor, dass ausreichender Wohnraum vorhanden ist, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahre zwölf Quadratmeter sowie unter sechs Jahre zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen. Das Wohnraumerfordernis ist nach dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Obdachlosenunterbringung nicht erfüllt, da in diesem Fall die Unterbringung nur dazu dienen soll, vorübergehend Abhilfe zu schaffen.

11. Wer setzt wie die Kriterien fest, ob eine „Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde“?
 - a) Legt jedes Bundesland die Kriterien selbst fest oder wird es bundesweit einheitliche Kriterien geben?
 - b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage soll das geschehen?
 - c) Wie sollen diese Kriterien konkret aussehen?

Auf die Antwort zu Frage 1 b) wird verwiesen.

12. Warum wird die Aufenthaltsbefugnis für längstens zwei Jahre erteilt und was geschieht danach mit den Flüchtlingen und Migrantinnen bzw. Migranten?

Die Aufenthaltsbefugnis wird im Hinblick auf die Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen zunächst auf längstens zwei Jahre befristet, mit der Option anschließender Verlängerung erteilt.

13. Warum enthält die nun getroffene Altfallregelung keinerlei Übergangsfristen, innerhalb der es den Menschen ermöglicht wird, eine der geforderten Voraussetzungen (Arbeit, ausreichender Wohnraum etc.) zu erfüllen?

Die Innenministerkonferenz hat die Erfüllung der Voraussetzungen am 19. November 1999, dem Tag des Beschlusses, als erforderlich angesehen.

14. Können nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen Ausländerbehörden die Sechswochenfrist rückwirkend am 19. November 1999 beginnen lassen und wenn ja, warum?

Nein.

15. Was soll mit den Menschen geschehen, die nach § 53 AuslG auch weiterhin nicht abgeschoben werden können?

Gegenüber Personen, die auch weiterhin nicht abgeschoben werden können, kommen die Bestimmungen des Ausländerrechts zur Anwendung.

